

Suzuki Garantiebestimmungen für Außenbordmotoren

1. Garantiegeber, selbstständige Garantie gegen Material- und Herstellungsfehler

- 1.1. Die SUZUKI DEUTSCHLAND GMBH, Suzuki-Allee 7, D-64625 Bensheim (nachstehend „SUZUKI“ genannt), gewährt dem Kunden für den in der Garantiekarte genannten Außenbordmotor eine selbstständige Garantie gegen Material- und Herstellungsfehler nach Maßgabe dieser Garantiebestimmungen.
- 1.2. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf Material- und Herstellungsfehler; eine hierüber hinausgehende allgemeine Haltbarkeitsgarantie wird nicht gewährt.
- 1.3. Durch diese Garantie bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Kunden gegen den autorisierten SUZUKI Partner aus dem über den Außenbordmotor geschlossenen Kaufvertrag unberührt, werden also weder erweitert noch eingeschränkt.

2. Garantievoraussetzungen, nicht erfasste Teile, Arbeiten und Schäden

- 2.1. Ansprüche aus der Garantie bestehen nur unter den folgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:
 - a) Die Garantiekarte muss
 - von dem den Außenbordmotor ausliefernden autorisierten SUZUKI Partner vollständig ausgefüllt,
 - mit dessen Firmenstempel und Unterschrift sowie dem Datum der Auslieferung an den Kunden oder, sofern der Außenbordmotor bei der Auslieferung an den Kunden bereits als Vorführmotor registriert war, dem Registrierungsdatum versehen werden.
 - b) Der ausliefernde autorisierte SUZUKI Partner muss die Übergabeinspektion durch seinen Stempel und seine Unterschrift nach den Vorgaben von SUZUKI gemäß im „Protokoll zur Endabnahme und Übergabe“ durchgeführt und durch seine Unterschrift dokumentiert haben. Die in der Betriebsanleitung (Benutzerhandbuch) vorgeschriebenen Servicearbeiten müssen rechtzeitig und vollständig von einem autorisierten SUZUKI Partner oder einer anderen qualifizierten Fachwerkstatt nach den jeweils gültigen SUZUKI Wartungsplänen vorgenommen und im Garantie- und Service-Scheckheft dokumentiert worden sein.

c) Der geltend gemachte Fehler darf nicht entstanden sein durch



- den Einbau von Zubehör- oder Ersatzteilen, die keine Original SUZUKI Teile oder von SUZUKI empfohlene Teile sind,
- falsche Bedienung, Wartung oder Pflege oder unsachgemäße Instandsetzung, insbesondere durch Missachtung der Vorgaben zur Reinigung des Außenbordmotors bei Gebrauch in Salzwasser,
- Missbrauch, übermäßige oder unsachgemäße Beanspruchung,
- unsachgemäßen Ein- oder Umbau,
- Rennen oder andere motorsportliche Wettbewerbe,
- äußere Einwirkungen, insbesondere einen Unfall oder Umwelteinflüsse (z.B. saurer Regen, chemische Substanzen, pflanzliche oder tierische Absonderungen, Sand, Rollsplitt, Steinschlag oder Naturereignisse wie Blitz, Sturm, Feuer, Hagel oder Überschwemmungen),
- oder dadurch, dass der Kunde einen Fehler nicht rechtzeitig angezeigt hat (s. Ziff. 4.4).

2.2. Diese Garantie bezieht sich nicht auf

- a) Verschleißteile (z.B. Zündkerzen, Zündkerzenstecker, Kohlebürsten, Sicherungen, Filter, Bowdenzüge, Scherstifte, Splinte, Riemen, Schrauben und Scheiben, Starterseile, Impeller, Propeller und Anoden, Schmier- und Betriebsstoffe, Gummiteile mit Ausnahme der Wellendichtringe);
- b) übliche Gebrauchsspuren und Alterserscheinungen (z.B. übliches Verblässen lackierter oder metallüberzogener Oberflächen, welche die Gebrauchstauglichkeit nicht mindern);
- c) Wartungs- und Pflegearbeiten (z. B. Einstellarbeiten);
- d) Zubehör- und Ersatzteile, die nicht bereits bei Beginn der Garantiezeit (vgl. Ziff. 4.1) Bestandteil des Außenbordmotors waren oder die von dem autorisierten SUZUKI Partner auf Wunsch des Kunden nach Auslieferung des Außenbordmotors durch SUZUKI an den autorisierten SUZUKI Partner und vor Auslieferung an den Kunde eingebaut wurden.

3. Garantieleistungen



3.1. SUZUKI garantiert dem Kunden für den fabrikneuen Außenbordmotor nach Maßgabe dieser Garantiebestimmungen bei Material- und Herstellungsfehlern – nach Wahl von SUZUKI – kostenlosen Ersatz der fehlerhaften und beschädigten Teile oder kostenlose Reparatur. Die Garantie umfasst den Austausch zu ersetzende Teile bzw. die Reparatur des Außenbordmotors in der Werkstatt eines autorisierten SUZUKI Partners und den hiermit verbundenen Material- und Lohnaufwand. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatzlieferung, Minderung oder Ersatz von Folgeschäden (z.B. Nutzungs- oder Verdienstausschlag, Transportkosten, insbesondere Kosten des Transports zum und vom autorisierten SUZUKI Partner, Bergungs-, Abschlepp- oder Übernachtungskosten), bestehen nicht.

3.2. Ausgewechselte Teile bleiben Eigentum von SUZUKI.

4. Garantiebeginn, Garantiezeit, Anzeige von Garantieansprüchen, Verjährung, abweichende Vereinbarungen, anwendbares Recht

4.1. Die Garantiezeit beginnt bei neuen Außenbordmotoren an dem aus der Garantiekarte ersichtlichen Auslieferungsdatum. Bei vor der Auslieferung an den Kunden als Vorführmotoren eingesetzten Außenbordmotoren beginnt die Garantiezeit an dem aus der Garantiekarte ersichtlichen Registrierungsdatum.

4.2. Die Garantie wird gewährt

- a) bei kommerziellem Einsatz des Außenbordmotors für Material- und Herstellungsfehler, die innerhalb von 12 Monaten ab Garantiebeginn festgestellt werden;
- b) bei Freizeiteinsatz für Material- und Herstellungsfehler, die innerhalb von 36 Monaten ab Garantiebeginn festgestellt werden.

4.3. Die Durchführung von Garantiarbeiten und sonstigen Reparaturarbeiten führt nicht zu einem Neubeginn der Garantiezeit. Für im Rahmen von Garantiarbeiten verwendete Ersatzteile oder reparierte Teile wird Garantie nach Maßgabe dieser Garantiebestimmungen für die jeweilige Restgarantiezeit gemäß Ziff. 4.2 gewährt.

4.4. Mögliche Garantieansprüche sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Fehlers einem autorisierten SUZUKI Partner in Deutschland unter Vorlage des Garantie- und Service-Scheckheftes anzuzeigen; andernfalls bestehen hinsichtlich dieses Fehlers keine Garantieansprüche. Bei außerhalb von Deutschland auftretenden Garantiefällen gilt ergänzend Ziff. 5.

- 4.5. Der Kunde kann von SUZUKI verlangen, dass seine Garantieansprüche von einem autorisierten SUZUKI Partner in Deutschland bzw. in dem jeweiligen EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz gemäß vorstehender Ziff. 4.4 Satz 1 seiner Wahl erfüllt werden; für die Garantieabwicklung von Garantiefällen in einem anderen Staat gilt ergänzend Ziff. 5. Hiermit ist keine Vereinbarung über den Erfüllungsort im Sinne des § 29 Abs. 2 ZPO verbunden; vielmehr kann der Kunde SUZUKI bezüglich seiner Ansprüche aus dieser Garantie nur am Sitz von SUZUKI verklagen.
- 4.6. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren sechs Monate nach Feststellung desjenigen Fehlers, hinsichtlich dessen Garantieansprüche vom Kunde geltend gemacht werden, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Garantiezeit. Bei Reparatur oder Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verjähren Garantieansprüche wegen des jeweiligen Fehlers abweichend von Ziff. 4.6 Satz 1 frühestens einen Monat nach der Reparatur bzw. dem Ende der Verhandlungen; eine hierüber hinausgehende Hemmung oder ein Neubeginn der Verjährung durch Reparatur oder Verhandlungen ist ausgeschlossen.
- 4.7. Der autorisierte SUZUKI Partner ist nicht berechtigt, die Garantie durch Vereinbarungen mit dem Kunde im Namen von SUZUKI zu ändern, insbesondere zu erweitern. Solche Vereinbarungen haben keinerlei Wirkung gegenüber SUZUKI und binden allenfalls den autorisierten SUZUKI Partner.
- 4.8. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunde und SUZUKI aus dieser Garantie unterliegen deutschem Recht.

5. Garantiefälle im Ausland

- 5.1. Bei außerhalb von Deutschland bzw. dem jeweiligen EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz gemäß vorstehender Ziff. 4.4 Satz 1 auftretenden Garantiefällen kann sich der Kunde, sofern der Garantiefall in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz auftritt, unter Vorlage des Garantie- und Service-Scheckheftes auch an einen autorisierten SUZUKI Partner in dem jeweiligen Land wenden. In diesem Fall kann auch die Anzeige gemäß Ziff. 4.4 bei einem autorisierten SUZUKI Partner in dem jeweiligen Land erfolgen.
- 5.2. Sollte der ausländische autorisierte SUZUKI Partner ausnahmsweise auf einer Bezahlung der Leistungen bestehen (z.B. weil nach Auffassung des autorisierten SUZUKI Partners die Garantievoraussetzungen nicht erfüllt sind), kann sich der Kunde zur Prüfung und Erstattung des Rechnungsbetrages für den Fall, dass ein Garantiefall vorlag, unmittelbar an einen autorisierten SUZUKI Partner oder an SUZUKI in Deutschland wenden. Voraussetzung für eine Prüfung und Erstattung ist, dass der Kunde eine ordnungsgemäße Reparaturrechnung des ausländischen autorisierten SUZUKI Partners vorlegt, aus der insbesondere die Motornummer, das Reparaturdatum und die durchgeführten Arbeiten ersichtlich sind. Ferner



hat der Kunde, soweit dies der jeweilige Garantiefall zulässt, diesen fotografisch zu dokumentieren und, soweit dies nicht unzumutbar ist, ausgetauschte Teile in Verwahrung zu nehmen. Die Fotos und Teile sind SUZUKI für die Überprüfung des Garantiefalls auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5.3. Tritt außerhalb von Deutschland bzw. dem jeweiligen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz gemäß vorstehender Ziff. 4.4 Satz 1 ein Garantiefall während einer Urlaubsfahrt auf, erfolgen Reparaturarbeiten in dem Umfang, dass der Außenbordmotor während des Urlaubs betriebssicher und störungsfrei weitergenutzt werden kann. Eine vollständige Reparatur im Urlaubsland kommt nur in Betracht, wenn eine entsprechend Ziff. 5.3 Satz 1 durchgeführte Reparatur eine betriebssichere und störungsfreie Nutzung nicht ermöglicht. Wird der Fehler durch die im Urlaubsland durchgeführte Reparatur nicht vollständig beseitigt, ist die Reparatur von einem autorisierten SUZUKI Partner in Deutschland durchzuführen.

6. Veräußerung des Außenbordmotors

6.1. Der Kunde ist im Falle einer Weiterveräußerung des Außenbordmotors berechtigt, seine Ansprüche aus der Garantie an den Zweitbesitzer des Außenbordmotors abzutreten.

6.2. Ziff. 6.1 gilt entsprechend bei weiteren Veräußerungen des Außenbordmotors.

Zu Ihrer Information: Bitte beachten Sie bei allen Prüf- und Einstellarbeiten, welche in Ihren Verantwortungsbereich fallen, stets die Anweisungen in der Betriebsanleitung (Benutzerhandbuch). Hier finden Sie alle wichtigen Informationen, die zum sicheren Gebrauch des Außenbordmotors zu beachten sind, wie z.B. zu folgenden Themen: Prüfung vor Fahrtantritt, Serviceintervalle, Pflegearbeiten, Reinigung des Außenbordmotors, Vorgehen bei längerer Nichtbenutzung.

- Bitte sorgen Sie vor der Nutzung dafür, dass sich Ihr Außenbordmotor in einem sicheren und betriebsbereiten Zustand befindet.
- Vereinbaren Sie stets einen ausreichenden Versicherungsschutz.
- Bitte führen Sie dieses Garantie- und Service-Scheckheft stets mit, damit im Bedarfsfall ein bestehender Garantieanspruch nachgewiesen werden kann.
- Bei einem Problem mit Ihrem Außenbordmotor während einer Auslandsreise wenden Sie sich bitte an den nächsterreichbaren autorisierten SUZUKI Partner, der Ihnen im Bedarfsfall weiterhelfen wird.

SUZUKI DEUTSCHLAND GMBH